

**RECHTSLAGE IM GARTEN****Was der Nachbar dulden muss**

Wenn der Herbstwind Blätter über die Grundstücksgrenzen weht oder Nachbarn sich nicht über das rechte Maß beim Heckenschnitt einigen können, häufen sich Nachbarschaftsstreitigkeiten. Das nimmt der Verein Haus + Grund zum Anlass, die wichtigsten Rechtsfragen zu erläutern.

**Bäume, Sträucher und Hecken** müssen zum Nachbargrundstück einen Mindestabstand von 50 Zentimetern einhalten. Gemessen wird von der Mitte des Stammes bis zur Grenzlinie. Werden Pflanzen in einem Abstand zwischen 0,5 und 2 Meter zur Grundstücksgrenze gepflanzt, dürfen sie maximal 2 Meter hoch werden (Art. 47 ABGB). Beträgt der Abstand mehr als 2 Meter, gibt es keine Höhenbegrenzung. Werden diese Mindestabstände nicht eingehalten, kann der Nachbar verlangen, dass der Baum oder die Hecke beseitigt oder auf die zulässige Höhe gekürzt wird. Führt ein klärendes Gespräch mit dem Nachbarn nicht zum Erfolg, kann ihm eine angemessene Frist zur Beseitigung oder zum Rückschnitt gesetzt und der Anspruch nach Fristablauf gerichtlich geltend gemacht werden. Die Verjährungsfrist für solche Ansprüche beträgt fünf Jahre.

Bei **Zweigen und Ästen**, die auf das Nachbargrundstück hinübergewachsen sind, kann die Beseitigung verlangt werden, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung (etwa durch Verschattung) vorliegt.

**Laub, Nadeln und Zapfen** von Nachbars Baum muss der Grundbesitzer in der Regel hinnehmen. Nur bei extremen Beeinträchtigungen kann ein Ausgleichsanspruch entstehen.

**Baumwurzeln** dürfen nicht in das Nachbargrundstück hinübergewachsen. Dafür hat laut Haus + Grund der Eigentümer des Baumes Sorge zu tragen. Tut er dies nicht, darf der Nachbar die Wurzeln selbst kappen.